Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Bereich Informatik

Spezielle Anwendungen

Berlin

Berlin sagt Nein
zu Fremdenfeindlichkeit
und Gewalt

Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

Herrn
Eric-André Siedmann
EAS Surveillance
Ebereschenallee 40 a

14050 Berlin

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
531.365.2	Heibey	400	05. September 2003

Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes des Produkts Collision-Cam

Ihre Email vom und Ihre Präsentation am 21. Mai 2003 in unserem Hause

Sehr geehrter Herr Siedmann,

wir danken Ihnen für die Präsentation des Produkts Collision-Cam, mit dem Sie mittels Videotechnik an Kraftfahrzeugen Unfallhergänge oder kritische Situationen nachvollziehbar machen wollen.

Wir nehmen dabei Bezug auf Ihre Darstellung aus der Email vom 21.5. sowie auf die am gleichen Tage stattgefundene Präsentation des Produkts.

Für eine datenschutzrechtliche Bewertung war insbesondere zu prüfen, inwieweit § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Anwendung des Produkts Anwendung findet. Sofern dies zu verneinen ist, stünde dem Einsatz der Collision-Cam kein rechtliches Hindernis entgegen, sofern mit dem Einsatz des Projektes keine Beeinträchtigung von Rechten Betroffener verbunden ist.

§ 6 b BDSG regelt, wann und unter welchen Rahmenbedingungen die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videoüberwachung sowie die weitere Verarbeitung und Nutzung der dabei gewonnenen Daten zulässig ist.

Nach unserer Auffassung ist § 6 b aus folgenden Gründen nicht anwendbar:

- Es ist fraglich, ob der Radius, den die Kamera beobachtet, „öffentlich zugänglicher Raum" ist, da dieser (im Gegensatz zur Videoerfassung ganzer Straßenzüge durch bekannte Informationsanbieter) auf eine sehr kurze Entfernung begrenzt ist.
- Zielrichtung einer „Beobachtung" muss es sein, Bilder zu erhalten, aus denen personenbezogene Daten ableitbar sind. Dies ist jedoch hinsichtlich des Verkehrsgeschehens um das Auto nicht der Fall, da die Zielrichtung der Hergang eines Unfalls, nicht das Verhalten einer Person ist.

- Der Begriff der „Beobachtung" scheidet auch deshalb aus, weil die Daten nach sehr kurzer Zeit überschrieben werden und kein Monitor mit der Kamera verbunden ist.

Eine Beobachtung und damit ein Anwendungsfall von § 6 b BDSG läge jedoch vor, wenn ein Unfall oder eine kritische Verkehrssituation eingetreten ist und die Aufnahmen festgehalten werden. Allerdings wären hier § 6 b Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 BDSG eine hinreichende Rechtsgrundlage, weil die Dokumentation des Unfallhergangs oder der kritischen Verkehrssituation als „Wahrnehmung berechtigter Interessen" angesehen werden muss.

Zur Erfüllung von § 6 b Abs. 2 BDSG sollten die mit der Collision-Cam ausgestatteten Fahrzeuge außen einen deutlichen Hinweis tragen, dass das Fahrzeug damit ausgestattet ist. Im Falle eines Unfalls werden damit alle Betroffenen von der Tatsache informiert, dass Beweismittel aufgezeichnet worden sind.

Außerdem lässt das Verfahren die Beobachtung des Fahrers des mit der Collision-Cam ausgestatteten Fahrzeugs zu. Dies ist unkritisch, wenn jemand sein eigenes Fahrzeug fährt. Bei Mietwagen oder bei gewerblichen Fahrten (Taxis, Spediteure) ist jedoch von einem Anwendungsfall von § 6 b BDSG auszugehen. In diesem Falle liegen berechtigte Interessen des Fahrzeughalters, vielleicht auch des Fahrers an der Beobachtung vor. Arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Aspekte sind zu beachten. Der Fahrer muss über die Tatsache informiert sein, dass das Fahrzeug mit der Collision-Cam ausgestattet ist.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit Ihre Fragen beantworten konnten. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanns-Wilhelm Heibey